**Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts**

**Fragebogen zur Vernehmlassung**

**Stellungnahme von: Kanton Luzern**

1. **Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen**

|  |  |
| --- | --- |
| Antwort | Keine Bemerkungen. |

1. **Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen**
	1. **Geoinformationsgesetz (SR 510.62)**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes? |
| Antwort | Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 38 Absatz 1 Geoinformationsgesetz stellen eine Präzisierung des bisherigen Absatzes 1 dar. Sie werden u.a. erforderlich, weil die bisherige Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV; SR 211.432.27) aufgehoben werden soll. Neu sind die Massnahmen infolge von Naturereignissen (Unterabsatz d), sowie innovative Projekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung und zur Erprobung neuer Technologien (Unterabsatz g).Wir begrüssen die möglichen Massnahmen infolge von Naturereignissen (Unterabsatz d): Während Situationsänderungen mit der laufenden oder periodischen Nachführung abgedeckt werden können, finanziert der Bund neu auch Arbeiten an (Liegenschafts-)Grenzen mit.Weiter begrüssen wir auch die neu möglichen innovativen Projekte (Unterabsatz g). Die rasante Entwicklung der eingesetzten Technologien in der amtlichen Vermessung erfordert dauernde Erprobungen neuer Mittel und Vorgehensweisen. Gerade weil die amtliche Vermessung eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen ist, begrüssen wir es, dass der Bund nicht nur den Anstoss geben kann, sondern sich auch finanziell an den Projekten beteiligt.Die neue Regelung zur Höhe der Globalbeiträge ermöglicht einen gewissen Spielraum, den es bisher in dieser Form nicht gab. Die Höhe der Globalbeiträge des Bundes für BANI-Projekte (Projekte mit Massnahmen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse) wird neu auf 80 Prozent (statt bisher 60%) festgelegt, was wir ebenfalls sehr begrüssen. Aus Sicht des Kantons Luzern wäre es prüfenswert, den Ansatz – analog zu (Unterabsatz g) – projektabhängig noch weiter zu erhöhen (Bsp.: Bezugsrahmenwechsel, Adress-Harmonisierung GWR-AV).Zur Tabelle auf Seite 9 des erläuternden Berichtes haben wir folgende Bemerkungen:* Erst- und Neuerhebungen: Die Reduktion ist für den Kanton Luzern nicht relevant, da es keine neuen Erst- und Neuerhebungen mehr geben wird.
* Vermarkungen: Die Reduktion ist für den Kanton Luzern nicht relevant.

Die Erhöhungen der Prozentsätze bei Erneuerungen, periodischen Nachführungen und BANI begrüssen wir. |

* 1. **Subventionsgesetz (SR 616.1)**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes? |
| Antwort | Keine Bemerkungen. |

* 1. **Tabaksteuergesetz (SR 641.31)**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes? |
| Antwort | Keine Bemerkungen. |

* 1. **Eisenbahngesetz (SR 742.101)**

**Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes? |
| Antwort | Die grösste finanzielle Auswirkung auf die Kantone bewirkt die Änderung des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes. Die Reduktion der Indexierung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) soll sowohl den Bund als auch die Kantone entlasten, was wir sehr begrüssen. |

* 1. **Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldever-kehrs (SR 780.1)**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs? |
| Antwort | Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat mit Vollmachtschreiben vom 24. September 2019, Protokoll-Nr. 1039, betreffend die Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) die Erleichterung der Abrechnungsformalitäten begrüsst, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass die Kantone dadurch finanziell nicht noch mehr gelastet werden dürfen.Die Gebühren für die Überwachungsmassnahmen wurden bereits im März 2018 erheblich erhöht. Nun beabsichtigt der Bundesrat – gemäss erläuterndem Bericht Seite 11 – die Pauschalen nochmals schrittweise in wesentlichem Mass anzuheben. Eine erste Anpassung ist per 1. Januar 2022 vorgesehen. Dies soll beim Bund zu Mehrerträgen von 10 Millionen Franken führen. Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die Kosten der Überwachungsmassnahmen zwar im Strafverfahren auferlegt werden, aber schliesslich zu einem sehr grossen Teil infolge Uneinbringlichkeit von den Kantonen getragen werden müssen. Eine wirksame Strafverfolgung muss auch dann möglich sein, wenn sie nicht kostendeckend ist. Mit einer erneuten Erhöhung der Kosten für die Kantone besteht die grosse Gefahr, dass diese aus finanziellen Gründen auf die gegebenenfalls notwendigen Überwachungsmassnahmen verzichten (müssen). Wir sind zudem der Meinung, dass eine pauschalisierte Abrechnung – entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (vgl. Ziff. 2.1.5 Abs. 3) – die Kostentransparenz nicht fördern wird. Der Kostenanstieg wird im Kanton Luzern, konkret bei der Staatsanwaltschaft Luzern, zu einem jährlichen Mehraufwand von mehreren 100'000 Franken führen. Die Pauschalisierung in der Rechnungsstellung und deren Systemerweiterung (z.B. Analyse) vermögen diesen Mehraufwand nicht zu begründen.Aus diesen Gründen lehnen wir eine weitere Kostenüberwälzung auf die Kantone und somit auch die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) ab. |

1. **Umsetzung**

**Umsetzung**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen? |
| Antwort | Keine Bemerkungen. |

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Monique Müller, DS-Stv.

Telefon-Nummer: 041 228 59 97

E-Mail-Adresse: monique.mueller@lu.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch